

BEBAUUNGSPLAN
" TIEFENBACH-SCHWAIBERG "

7. Änderung mit Deckblatt Nr. 7 vom 09.11.1994

Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 1. Dez. 1995 die 7. Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Tiefenbach, 2. Dezember 1995



GEMEINDE TIEFENBACH

L. Rankl
.....
Ludwig Rankl
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. Jan. 1995 die 7. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Tiefenbach, 30. Januar 1995



GEMEINDE TIEFENBACH

L. Rankl
.....
Ludwig Rankl
1. Bürgermeister

Die Änderung wurde mit Begründung am 30. Januar 1995 gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist am 30. Januar 1995 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel erfolgt. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Tiefenbach, 30. Januar 1995



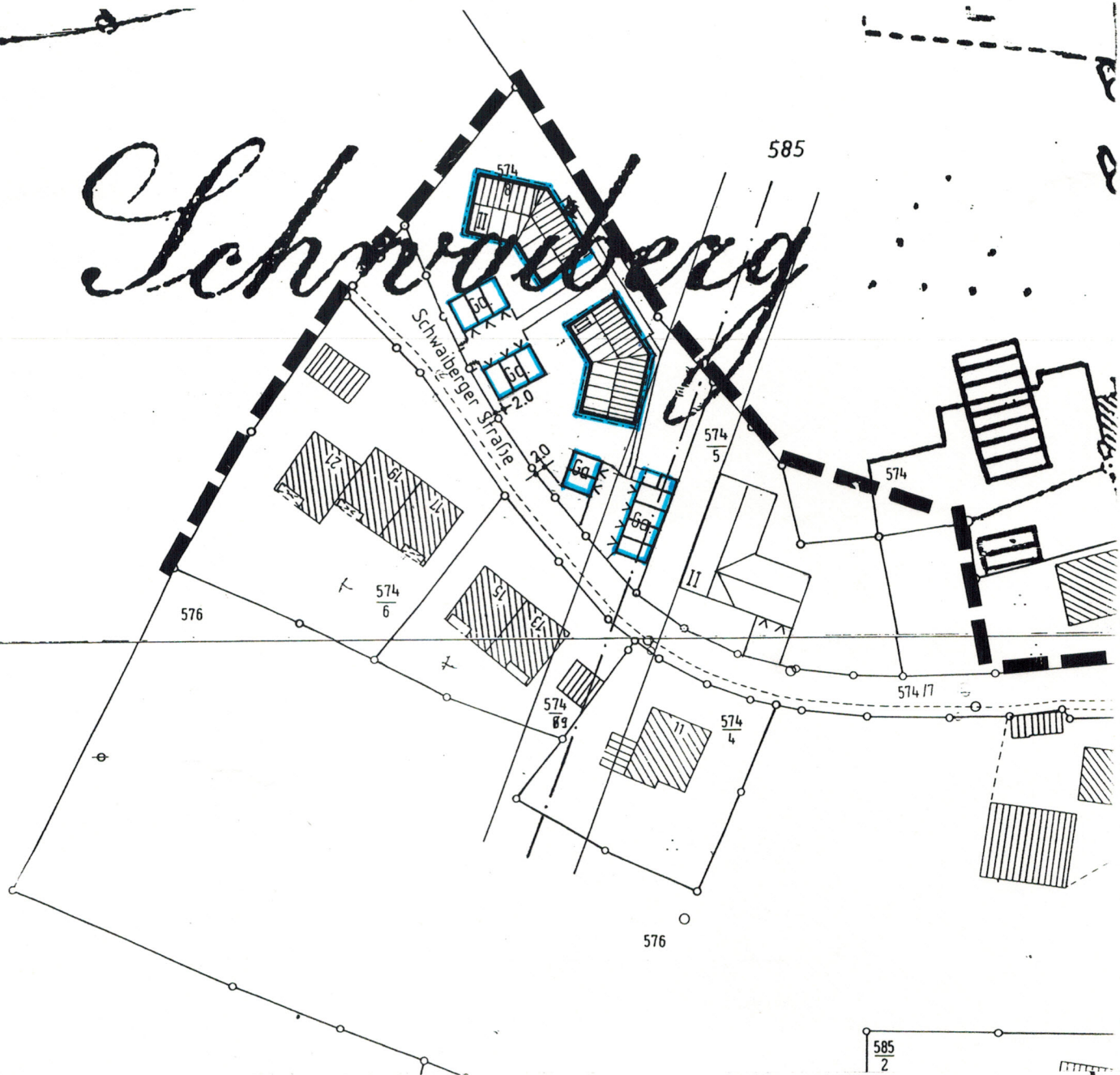
GEMEINDE TIEFENBACH

L. Rankl
.....
Ludwig Rankl
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN
"TIEFENBACH-SCHWAIBERG"

Deckblatt Nr. 7

Schwaiberg



Hinweis der OBAG:

Entlang der östl. Grundstücksgrenze verläuft eine 20-kV-Freileitung. Beiderseits der Leitungsachse ist eine Sicherheitszone von je 8.0 m festgelegt. Beim Bauantrag für die an die Sicherheitszone angrenzenden Gebäude bzw. für die in der Sicherheitszone liegenden Garagen ist die OBAG zur Überprüfung der Pläne einzuschalten.

PASSAU, 09.11.94

ALFRED BITTMANN
DIPL. ING. (FH)-ARCHITEKT
WALDSCHMIDTSTRASSE 52
94034 PASSAU
TELEFON 08 51 / 4 34 02

Alfred Bittmann

Die Einhaltung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Bebauungspläne oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder den Bebauungsplan nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, das Anzeigeverfahren nicht durchgeführt, die Satzung unter Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 in Kraft gesetzt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind (§ 214 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung.

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Begründung zum Deckblatt Nr. 7 des Bebauungsplanes
"Tiefenbach-Schwaiberg" der Gemeinde Tiefenbach,
Landkreis Passau

Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung
vom 1.12.1994... beschlossen, den Bebauungsplan
"Tiefenbach-Schwaiberg" im vereinfachten Verfahren
wie folgt zu ändern:

Für die Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 574/8 müssen
die Baugrenzen neu festgelegt werden, da die Grund-
stücksgrenzen gemäß Bebauungsplan nicht mehr mit
den tatsächlich vermessenen Grundstücksgrenzen über-
einstimmen. Die Schwaibergstraße ist um ca. eine
halbe Straßenbreite gegenüber dem Bebauungsplan nach
Norden verschoben, sodaß das zu bebauende Grund-
stück in der Natur schmaler ist.

An der geplanten Baumasse und Bauform gegenüber dem
Deckblatt Nr. 6 vom 30.12.93 wird nichts verändert,
lediglich die Gruppierung der Garagen wurde der
tatsächlichen Situation angepaßt.

Tiefenbach, 1.12.94.....

Gemeinde Tiefenbach



.....
Ludwig R a n k l
1. Bürgermeister